

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 29. Kamienietz, den 20. Juli 1854.

№. 110. Wenn gleich mit Rücksicht auf den herrschenden Nothstand bei der Steuer-Einhebung alle mögliche Rücksicht genommen wird, so muß ich doch die Kreis-Einsassen darauf aufmerksam machen, das von der Ordnung nicht abgewichen werden kann, ohne welche kein Geschäft besteht. Da ich nun bemerke, daß Ortserheber und Dominien die Steuertage so wenig beachten, so muß ich hiermit ernstlich an die strenge Einhaltung der feststehenden Steuertage erinnern, und habe das sofortige Exekutiv-Verfahren nach Ablauf derselben angeordnet.

Kamienietz, den 7. Juli 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 111. Dem Bauer und Viehhändler Johann Bitomski aus Boitschow ist am 21. v. M. Abends nach 10 Uhr eine Fuchsstute, über zehn Jahr alt, Bauernschlag, kennbar an dem fehlenden Schweife, auf dem Viehmarktsplatze zu Gleiwitz gestohlen worden. Die Polizei-Behörden und Gensdarmen werden aufgefordert, sich die Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Pferdes angelegen seyn zu lassen.

Kamienietz, den 8. Juli 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№ 112. Der Herr Finanz-Minister hat die Erhebung des im § 1 des Gesetzes vom 20. Mai d. J. (Gesetz-Samml. Seite 314) bezeichneten Zuschlages von 25 prCt. zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer, vom 1. August d. J. ab, auf die Dauer eines Jahres angeordnet.

Die Magisträte und Ortsbehörden des Kreises setze ich von dieser Anordnung hierdurch in Kenntniß und beauftrage dieselben gleichzeitig, den Einsassen sofort bekannt zu machen, daß jeder Klassensteuerpflichtige für die Dauer eines vom 1. August c. beginnenden Jahres, allmonatlich, außer dem auf ihn veranlagten oder in Zugang gestellten monatlichen Klassensteuersatze, noch 25 prCt., also den vierten Theil desselben, an den Ortserheber zu entrichten habe, welchen dieser jeden Monat, mit der Klassensteuer selbst, an die zur Empfangnahme und Verrechnung instruirte Kreissteuerkasse pünktlich abzuführen gehalten sey.

Bei mehreren in dem Gesetz vom 1. Mai 1851 vorgeschriebenen Steuerstufen lassen sich jedoch die in den monatlichen Fälligkeitsterminen zu erhebenden Zuschläge nicht in vollen Pfennigen erheben. Es ist daher höheren Orts, zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Einziehung angeordnet worden, daß

1. in der 1. Steuerstufe bei der Unterstufe a, anstatt des monatlich 3¾ Pfennige betragenden Zuschlags für die ersten 9 Monate des vom 1. August c. laufenden Jahres 4 Pf. für die letzten 3 Monate aber 3 Pf. — bei der Unterstufe b, anstatt das monatlich 7½ Pfennige betragenden Zuschlags in je einem Monat 8 Pf. in dem andern 7 Pf.

Klassensteuer Zu- und Abgangs-Liste der Gemeinde ....

Zugang.

Laufende №	Name und Vorname der zugegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuerstufe.	Monat der Zugang berechnet wird: von welchem ab	bis zu welchem	also auf Monate	Beträgt monatlich Rthlr.	Sgr.	Pf.	im Ganzen Rthlr.	Sgr.	Pf.	Ursache des Zugangs
1.	N. N.	Einlieger	1a	Juli	Decbr.	6	—	1	3	—	7	6	
				Zu	schlag	5	—	—	3¾	—	1	7	
2.	N. N.	Köchin	1b	August	Decbr.	5	—	2	6	—	12	6	
				Zu	schlag	5	—	—	7½	—	3	1	
3.	N. N.	Häusler	2	Novemb.	Decbr.	2	—	5	—	—	10	—	
				Zu	schlag	2	—	1	3	—	2	6	
4.	N. N.	Gärtner	5	Juli	Decbr.	6	—	7	6	1	15	—	
				Zu	schlag	5	—	1	10½	—	9	5	
5.	N. N.	Gärtner	5	Juli	Decbr.	6	—	12	6	2	15	—	
				Zu	schlag	5	—	3	1½	—	15	7	
6.	N. N.	Tagelöhner	1a	October	Decbr.	3	—	2	6	—	7	6	
				Zu	schlag	3	—	=	7½	—	1	11	
								Summa	Steuer	5	7	6	
									Zuschlag	1	4	1	

2. in der 3. Steuerstufe anstatt des monatlichen Zuschlags von 1 Sgr. 10½ Pfg. in je einem Monat 1 Sgr. 11 Pfg. in den andern 1 Sgr. 10 Pfg.

3. in der 5. Steuerstufe anstatt des monatlichen Zuschlags von 3 Sgr. 1½ Pfg. in je einem Monat 3 Sgr. 2 Pfg. in dem andern 3 Sgr. 1 Pfg. u. s. w. zur Einhebung kommen soll.

Die Klassensteuerpflichtigen und die Ortserheber haben sich hiernach zu achten.

Bezüglich der Verrechnung der Klassensteuer und des Zuschlags zu derselben, womit der angeordnete Erhebungs-Modus nicht in Verbindung gebracht werden kann, mache ich die Ortsbehörden darauf aufmerksam, daß beide Beträge abgesondert nachgewiesen werden müssen. Demgemäß müssen die pro II. Semester 1854 aufzustellenden Spezial-Klassensteuer Zu- und Abgangs-Listen und die Nachweisungen der wegen Unbeitreiblichkeit zur Niederschlagung zu liquidiren Klassensteuer-Beträge bei jedem einzelnen Klassen-Steuerpflichtigen überall den Klassensteuerbetrag und den damit in Verbindung stehenden Zuschlag, wie dies in dem nachstehend abgedruckten Schema gezeigt ist, abgesondert nachweisen, damit sich am Final-Abschluß die Soll-Einnahme sowohl an Klassen-Steuer als auch an Zuschlag und demnächst auch ergiebt, wie viel davon erhoben worden oder etwa in Rest geblieben ist.

Schließlich bemerke ich noch, daß es einer besondern Mittheilung an die Einkommensteuerpflichtigen Seitens der Ortsbehörden nicht bedarf, weil diese von dem abzuführenden Zuschlage durch die Königliche Kreissteuerkasse zu Gleiwitz direct benachrichtigtigt werden.

im Kreise Tost-Gleiwitz für das II. Halbjahr 1854.

A b g a n g.

№ der Klassensteuer-Jahresrolle.	Name und Vorname der abgegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuerstufe.	Monat von welchem ab	Monat bis zu welchem	also auf Monate.	Beträgt monatlich Rtlr.	Sgr.	Pfg.	im Ganzen Rtlr.	Sgr.	Pfg.	Ursachen des Abgangs.
				der Abgang berechnet wird,									
4.	N. N.	Einlieger	1ª	Novbr.	Debr.	2	—	1	3	—	2	6	
				Zuschlag		2	—	—	3¾	—	—	7	
7.	N. N.	Köchin	1ᵇ	Septbr.	Debr.	4	—	2	6	—	10	—	
				Zuschlag		4	—	—	7½	—	2	6	
16.	N. N.	Häusler	2	Juli	Debr.	6	—	5	—	1	—	—	
				Zuschlag		4	—	1	3	—	6	3	
21.	N. N.	Gärtner	3	October	Debr.	3	—	7	6	—	22	6	
				Zuschlag		3	—	1	10½	—	5	8	
40.	N. N.	Gärtner	5	August	Debr.	5	—	12	6	2	2	6	
				Zuschlag		5	—	3	1½	—	15	8	
							Summa	Steuer		4	7	6	
								Zuschlag		1	—	8	

Verzeichniß

der mit den Klassensteuer-Beträgen für das II. Halbjahr 1854, ungeachtet der eingelegten Exekution, im Rückstande gebliebenen Steuerpflichtigen der Gemeinde N. N.

1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.			8.
Laufende №	№ der Hebeliste.	Namen der Restanten.	Stand oder Gewerbe.	Zeitraum.	Veranlagter monatlicher Steuersatz			Betrag des Rückstandes			Bescheinigung des Exekutors.
					Rtl.	Sgr.	Pfg.	Rtl.	Sgr.	Pfg.	
1.		N. N.	Einlieger	Juli bis Debr.	—	2	6	—	15	—	
			Zuschlag	auf 5 Monate	—	—	$7\frac{1}{2}$	—	3	1	
2.		N. N.	Knecht	Novbr. Debr.	—	1	3	—	2	6	
			Zuschlag	auf 2 Monate	—	—	$3\frac{3}{4}$	—	—	8	
3.		N. N.	Gärtner	Septbr. bis Debr.	—	7	6	1	—	—	
			Zuschlag	auf 4 Monate	—	1	$10\frac{1}{2}$	—	7	6	
4.		N. N.	Gärtner	Octbr. bis Debr.	—	12	6	1	7	6	
			Zuschlag	auf 3 Monate	—	3	$1\frac{1}{2}$	—	9	4	
				Summa	Steuer			2	25	—	
					Zuschlag			—	20	7	

Kamienietz, den 12. Juli 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung der Königl. Regierung sollen die Wasserstands-Verhältnisse bei der Vogelschen Mühle zu Ottmuchow durch Setzung eines Merk- und Sicherheitspfahls regulirt werden.

Zur Vornahme dieses Geschäfts ist ein Termin auf den 9. August d. J., Vormittags 9 Uhr, bei der bezeichneten Mühle anberaumt worden, und ich fordere diejenigen Grundbesitzer, welche ein Interesse zur Sache haben, hierdurch auf, dem bezeichneten Termin beizuwohnen.

Kamienietz, den 15. Juli 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Bekanntmachung.

Am 25. v. M., des Nachts, sind aus dem eisernen Gartenzaune, bei der Dienstwohnung des Fürstlichen Domainen-Rath Eggel hieselbst 21 Stück lange, eiserne Stangen herausgezogen und entwendet worden.

Die Fürstliche Herrschaft sichert demjenigen, der die Thäter in der Weise namhaft macht, daß sie dem Gericht zur Bestrafung überwiesen werden können, eine Belohnung von 10 Rtl. zu.

Slawentzitz, den 3. Juli 1854.

Fürstliche Polizei-Verwaltung.

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.